

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-22-MPANRW-6101-1**

**Gegenstand:**

**Ökoplast 2K 20B** mit „IMBERAL® VE 89V“  
zur Verwendung als Bauwerksabdichtungen im Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A, Teil 2 lfd. Nr. 2.48

**Antragsteller:**

Heinrich Hahne GmbH & Co. KG  
Heinrich-Hahne-Weg 11  
45711 Datteln

**Ausstellungsdatum:**

25.10.2013

**Geltungsdauer:**

31.10.2018

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 3 Anlagen.

---

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom MPA NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt „**Ökoplast 2K 20B**“ der Fa. Heinrich Hahne GmbH & Co. KG gilt für die Herstellung und Verwendung einer außenliegenden, adhäsiv mit dem Untergrund verbundenen Abdichtung. im Übergang von der außenliegenden Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.48.

Die flächige Abdichtungskomponente erfüllt zugleich auch die Anforderungen einer außenliegenden Bauwerksabdichtung für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich und entspricht DIN EN 15814.

#### **1.2 Verwendungsbereich**

Das Bauprodukt „**Ökoplast 2K 20B**“ darf als Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit Fugenbewegungen der angrenzenden Bauteile von maximal 0,5 mm gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (3 m Wassersäule) verwendet werden.

Das Produkt kann auch als Abdichtungsübergang im Bereich von Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser verwendet werden.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Produktaufbau, Kennwerte und Eigenschaften**

#### **2.1.1 Produktaufbau**

Das Bauprodukt „**Ökoplast 2K 20B**“ besteht aus den Komponenten Zweikomponentige kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung mit einer Pulverkomponente und einer Verstärkungseinlage aus „**IMBERAL**® VE 89V“ Die Pulverkomponente und die Flüssigkomponente werden auf der Baustelle zu einem verarbeitungsfertigen Abdichtungssystem angerührt

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerten und Eigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die dann über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

Der Aufbau des Abdichtungssystems ist der Anlage zu entnehmen.

#### **2.1.2 Kennwerte**

Die Zusammensetzung der Komponenten des Bauproduktes und die Herstellungsverfahren sind vertraulich und bei der Prüfstelle MPA NRW hinterlegt. Das Produkt bzw. die Produktionskomponenten der KMB „**Ökoplast 2K 20B**“ haben folgende technische Kennwerte nach Tabelle 1 der DIN EN 15814, Positionen Nr. 1 bis 9.

Die Kennwerte mit den zugehörigen Prüfverfahren nach Tabelle 1 der DIN EN 15814 sind in den Prüfberichten zur Leistungserklärung aufgeführt.

Die Kennwerte dienen als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis.

#### **2.1.3 Eigenschaften**

Der aus dem Produkt „**Ökoplast 2K 20B**“ ausgeführte Abdichtungsübergang ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend

- haftfest auf mineralischen Untergründen
- wasserdicht gegenüber einem Wasserdruck von 0,3 bar
- dauerhaft hinterlaufsicher
- rissüberbrückend bis 0,5 mm

Das Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Klasse E DIN EN 13501-1 und entspricht somit den bauaufsichtlichen Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe.

Der Nachweis der Eigenschaften, die für eine Verwendbarkeit die Produktes als Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand erforderlich sind, wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Übergänge von Bauwerksabdichtungen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, PG ÜBB vom September 2010 erbracht. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den Prüfberichten Nr. 220006101-2 und Nr. 220006101-3 vom 25.10.2013 dokumentiert.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Komponenten des Bauprodukts „Ökoplast 2K 20B“ werden werksmäßig hergestellt.

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen. Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

### **2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten**

#### **2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- P-Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüf-  
stelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

#### **2.2.3.2 Zusätzliche Angaben**

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname „Ökoplast 2K 20B“
- Chargennummer
- Ausführung von Abdichtungsübergängen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhaltens Klasse nach DIN EN 13501-1 (normalentflammbar).

Einzeln verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

### **3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle und einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß Abschnitt 2.2.3.1 anzugeben

#### **3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle**

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

#### **3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in Tabelle 2 der DIN EN 15814 angegebenen Prüfungen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten abweichen.

Während der Produktionszeit sollten die Prüfungen grundsätzlich einmal wöchentlich erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den WPK eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

#### **4 Ausführung**

Die Abdichtung ist auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerkes mit einer Mindestbreite von 15 cm auf das Bauteil aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand zu führen und entsprechend der Ausführungsanweisung des Herstellers mit dem Untergrund zu verbinden. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

Der Beton mit hohem Wassereindringwiderstand muss

- oberflächlich sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile sein - dies vor der Ausführung der Abdichtung sorgfältig zu überprüfen.
- Oberflächlich trocken bis mattfeucht
- Bei überstehender Bodenplatte ist eine systemverträgliche Hohlkehle auszuführen. Ist die Anordnung einer Hohlkehle nicht möglich, muss der Fugenspalt mit einem druckstabilen systemverträglichen Material gefüllt werden (z.B. starre mineralische Dichtungsschlämme), das als Fugentrüklage für die Dichtungsschicht dient

Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisungen zu übernehmen.

#### **5 Verarbeitung**

Es dürfen nur die zum Produkt gehörigen und entsprechend gekennzeichneten Komponenten verarbeitet werden.

Für die Verarbeitung von „Ökoplast 2K 20B“ gilt weiterhin die auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüfte Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Ausführungs- und Verarbeitungsanweisungen des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

#### **6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

(falls erforderlich)

## 7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

## 8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dortmund, den 25. Oktober 2013

Dipl.-Ing. Julia Çiçekli  
Stellvertretende Leiterin der Prüfstelle



## ÖKOPLAST® 2K 20B



### Lösemittelfreie, rissüberbrückende, 2-komp. Bitumen-Dickbeschichtung zur Bauwerksabdichtung

Mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis

#### Eigenschaften

**ÖKOPLAST® 2K 20B** ist eine kunststoffvergütete, faserarmierte Dickschichtabdichtung auf Bitumen-Emulsionsbasis mit hydraulisch abbindendem Pulver. Sie ist beständig gegen die üblicherweise im Erdreich vorkommenden aggressiven Stoffe und nicht grundwasserbelastend.

- Leicht verarbeitbar
- Gutes Nachglättverhalten
- Schnell durchhärtend
- Faservergütet
- Entspricht DIN 18195

#### Anwendung

**ÖKOPLAST® 2K 20B** zur Abdichtung erdberührter Bauteile gegen Bodenfeuchtigkeit und nichtstauendes Sickerwasser, nichtdrückendes Wasser (auf Deckenflächen/Nassräumen), aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser, auf senkrechten und waagerechten Außen- und Innenflächen. Zur Abdichtung von Wandanschlüssen auf wu-Beton-Bodenplatten sowie Arbeits- und Stoßfugen von Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand. Zur Ausbildung von Hohlkehlen geeignet. Als Kleber für Dämm-, Schutz- und Drainplatten. Auf unverputztem Mauerwerk, Beton, Putz und auf gereinigten alten Bitumenabdichtungen.

#### Anwendungsgebiete:

- Keller von Wohn- und Geschäftsbauten
- Tiefgaragen, Parkdecks
- Balkone, Terrassen
- Nasszellen, Brauseanlagen
- Stützwände

#### Technische Daten

Verpackung	PE-Eimer/Papiersack
Mischgebinde	30 kg
Flüssigkomponente	24 kg
Pulver	6 kg
Lieferform	17 Gebinde/Pal.
Dichte, verarbeitungsfertig	1,10 kg/l
Verarbeitungstemperatur	+5 °C bis +35 °C
Verarbeitungszeit	ca. 2 Std.
Erweichungspunkt (R+K)	> 80 °C
Reißdehnung	ca. 60 %
Max. Zugfestigkeit	ca. 0,26 N/mm <sup>2</sup>
Rissüberbrückung	
- ohne Gewebeeinlage	> 2 mm bei +4 °C
Dichtigkeit	
- Prüfung gem. AIB	> 0,5 bar / 8 Std.
- Prüfung gem. DIN 1048	> 5,0 bar / 3 Tagen
Schlitzdruckprüfung gem. DIN 18195	> 0,75 bar
Durchgehärtet u. belastbar <sup>1)</sup>	nach 2 Tagen
Lagerung	frostfrei und kühl, 6 Monate

ÖKOPLAST® 2K 20B



## ÖKOPLAST® 2K 20B



### Mindestverbrauch gem. DIN 18195

Kratzspachtelung<sup>1)</sup> 1 - 2 kg/m<sup>2</sup>

DIN 18195 Teil 4  
 Bodenfeuchtigkeit und nicht-  
 stauendes Sickerwasser 4,1 kg/m<sup>2</sup>

DIN 18195 Teil 5  
 Nichtdrückendes Wasser  
 (auf Deckenflächen und  
 in Nassräumen) 4,1 kg/m<sup>2</sup>

DIN 18195 Teil 6  
 Aufstauendes Sickerwasser<sup>2)</sup> 5,5 kg/m<sup>2</sup>  
 Drückendes Wasser<sup>2)</sup> 5,5 kg/m<sup>2</sup>

- Baustellenbedingt können sich die angegebenen Verbrauchsmengen um 1 - 1,5 kg/m<sup>2</sup> erhöhen (bedingt durch ungleichmäßigen Untergrund bzw. Materialauftrag). Egalisierungs- und Kratzspachtelungen sind gesondert zu berücksichtigen.
- Abdichtungsmaßnahmen gegen nichtdrückendes Wasser (starke Beanspruchung) sowie gegen drückendes Wasser entsprechen nicht der DIN 18195 und müssen vor Beginn der Abdichtungsmaßnahmen mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbart werden.

<sup>1)</sup> Bei +20 °C und 60 % relativer Luftfeuchte.

<sup>2)</sup> Grundsätzlich wird vollflächig eine Verstärkungseinlage eingearbeitet.

### Untergrundvorbereitung

Die Untergründe müssen fest, tragfähig, frei von Staub, Schmutz und Mörtelresten sein.

**IMBERAL® Aquarol 10D** als Voranstrich auf alle saugfähigen, mineralischen Untergründe aufstreichen oder aufspritzen. Verbrauch ca. 0,2 kg/m<sup>2</sup>.

Der Untergrund kann leicht feucht sein. Es darf während der Bauphase kein Wasser zwischen Untergrund und Abdichtung gelangen. Ggf. **INTRASIT® DS2 54Z**, **INTRASIT® Poly-C1 54Z/C2 55Z** bzw. **IMBERAL® RSB 55Z** als Zwischenabdichtung verwenden.

Sohlenüberstände gründlich reinigen. Sinterschichten und Verunreinigungen entfernen. Alte, festhaftende Bitumenabdichtungen können nach dem Reinigen überarbeitet werden.

Hohlkehlen und Ausrundungen in Ecken mit **ÖKOPLAST® 2K 20B**, **INTRASIT® SM 54Z** oder der schnellabbindenden Universalspachtelmasse **INTRASIT® RZ1 55HSP** ausführen. Zungenkelle verwenden.

Offene Fugen bis 5 mm mit **ÖKOPLAST® 2K 20B** als Kratzspachtelung oder durch Dünnputz schließen. Fugen ab 5 mm Breite, Mörteltaschen und Ausbrüche mit Mörtel verschließen.

Blasenbildung durch tiefe Poren oder Hohlstellen in Beton durch Kratzspachtelung verhindern bzw. reduzieren.

Kratzspachtelungen und Hohlkehlen müssen vor Beginn der Abdichtungsarbeiten ausgehärtet sein.

### Verarbeitung

DIN 18195 - Bauwerksabdichtungen  
 DIN 1053 - Mauerwerksausführung  
 Richtlinie für die Ausführung und Planung erdberührter Bauteile mit kunststoffmodifizierten Bitumen-Dickbeschichtungen und hahne Info für Bauwerksabdichtungen gem. DIN 18195 beachten.

1. Anrühren von **ÖKOPLAST® 2K 20B** durch langsam laufendes Rührwerkzeug (400-600 UpM) mit Rührpaddel. Flüssigkomponente kurz aufrühren und die gesamte Pulverkomponente intensiv in die Flüssigkomponente einrühren. Der Mischvorgang dauert ca. 1 Minute und endet, wenn die Masse homogen und klumpenfrei ist.
2. Der Auftrag erfolgt durch Glättkelle, Traufel oder mit **Peristaltikpumpe PP 99** in erforderlicher Schichtdicke.
3. **IMBERAL® FAB 89ZH** bei vorhandenen Dehnfugen mit **ÖKOPLAST® 2K 20B** einarbeiten.
4. Arbeitsgeräte sofort nach Gebrauch mit Wasser reinigen.

Vertikale Wandabdichtung bis auf Fundamentseitenflächen und ca. 30 cm über OK-Gelände (Spritzwasserschutz) führen. Wird dieser Bereich verputzt, so kann dieser umlaufende Streifen vorher mit einer Dichtungsschlämme **INTRASIT® DS2 54Z**, **INTRASIT® Poly-C1 54Z/C2 55Z**, **IMBERAL® RSB 55Z** abgedichtet werden. Bei Klinkermauerwerk soll die Abdichtung über die Klinkerauflage gezogen werden, um das Eindringen von Wasser während der Bauphase zu vermeiden. Grundsätzlich ist die Abdichtung 2-lagig auszuführen. Bei Abdichtungsarbeiten gemäß DIN 18195 Teil 4 und 5 können die Abdichtungsarbeiten frisch in frisch erfolgen. Bei Abdichtungen gemäß Teil 6 muss die erste Lage ausreichend getrocknet sein. Hohlkehlen sind in allen Innenecken anzulegen. Bauwerksaußenkanten sind zu fasen. Bewegungsfugen durch **IMBERAL® FAB 89ZH** schlaufenförmig überdecken. Mit **ÖKOPLAST® 2K 20B** an den Rändern aufkleben und in die Flächenabdichtung einbinden. Verkleben der Fugenbänder untereinander erfolgt durch Erhitzen des Bandkunststoffes durch ein Heißluftgebläse. Das Band wird mit ausreichender Überlappung übereinandergelegt und zusammengespreßt. Sofort nach dem Erkalten des Kunststoffes ist das Band gebrauchsfertig und wasserdicht.

## ÖKOPLAST® 2K 20B



### Schutzmaßnahmen

Drainagen nach DIN 4095 sind vor der Abdichtung zulässig.

Das Hinterlaufen der Abdichtungsschicht durch Wasser von der Kellersohle oder durch Sammelwasser von den Geschossdecken und noch nicht angeschlossenen Regenfallrohren ist zu verhindern. Es dürfen keine bindigen Böden (lehmhaltig) an die Abdichtung gelangen. Die Abdichtung ist vor Beschädigungen zu schützen (Schutzschichten/Nutzschichten nach DIN 4095).

Als Schutz- und Drainschicht kann die gleitschichtkaschierte Drainbahn **IMBERAL® Multidrain 89V** eingesetzt werden.

Drain- oder Wärmedämmplatten können mit **ÖKOPLAST® 2K 20B** oder einer weichen Bitumenpaste, wie **IMBERAL® BEP-F 20B**, auf die durchgehärtete Abdichtung geklebt werden. Well- oder Noppenplatten sind ungeeignet. Anfüllen mit Sand bzw. Kiessand 0/8 mm oder ähnlich feinkörnigem Drainmaterial.

### hahne Systemprodukte

IMBERAL® Aquarol 10D  
IMBERAL® BEP-F 20B  
INTRASIT® DS2 54Z  
INTRASIT® Poly-C1 54Z  
INTRASIT® Poly-C2 55Z  
INTRASIT® SM 54Z  
INTRASIT® RZ1 55HSP  
IMBERAL® FAB 89ZH  
IMBERAL® Multidrain 89V  
Peristaltikpumpe PP 99  
IMBERAL® VE 89V  
IMBERAL® RSB 55Z

### Wichtige Hinweise

- Verarbeitungstemperatur von +5 °C bis +35 °C einhalten.
- Nicht bei direkter Sonneneinstrahlung verarbeiten.
- Durchdringungen der Abdichtung möglichst im Bereich von Bodenfeuchtigkeit, nichtstauendem Sickerwasser (DIN 18195 Teil 9 beachten).
- Bei Durchführungen im Bereich von nichtdrückendem Wasser Klebeflansche, bzw. Los-/Festflansche benutzen, bei aufstauendem Sickerwasser bzw. drückendem Wasser, müssen generell Los- und Festflanschverschraubungen verwendet werden.
- Bodeneinläufe mit Tellerrand oder Einklemmfolien bei einer Einbindung mit einem Gewebestreifen verstärken.
- Schutzschichten und Schutzmaßnahmen nach DIN 18195 Teil 10.
- Abweichungen von der DIN 18195 sind grundsätzlich vertraglich zu vereinbaren.

### Inhaltsstoffe

Bitumen, Polymere, Emulgatoren, funktionelle Füllstoffe, Fasern, hydraulische Bindemittel

### Arbeitsschutz / Empfehlung

Pulverkomponente enthält Zement und reagiert mit Feuchtigkeit/Wasser alkalisch.

Nähere Informationen zur Sicherheit bei Transport, Lagerung und Umgang sind den aktuellen Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen.

### Entsorgung

Für alle Systeme gilt: Nur restentleerte Gebinde zu den Recycling-Partnern RIGK und INTERSEROH geben. Ausgehärtete Materialreste können nach EAK-Schlüssel Nr. 17 03 02 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) entsorgt werden. Ausgehärtete Pulverreste können nach EAK-Schlüssel Nr. 17 01 01 (Beton) entsorgt werden.

### Hersteller

Heinrich Hahne GmbH & Co KG  
Heinrich-Hahne-Weg 11  
D-45711 Datteln

Die Aussagen erfolgen aufgrund umfangreicher Prüfungen und Praxiserfahrungen. Sie sind nicht auf jeden Anwendungsfall übertragbar. Daher empfehlen wir gegebenenfalls Anwendungsversuche durchzuführen. Technische Änderungen im Rahmen der Weiterentwicklung vorbehalten. Im Übrigen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.  
Stand: 9.2012